

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beratung, die Schulung und damit im Zusammenhang stehende Leistungen der INGENION Management Partner GmbH

Stand: 19.03.2024

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Beratungsleistungen und die Veranstaltung und Durchführung von Schulungen, die die INGENION Management Partner GmbH (nachfolgend Berater) übernimmt, soweit nicht im Einzelfall schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Vertragsgegenstand sind die vereinbarten Leistungen und nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die Leistungen des Beraters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Falls neben den genannten noch darüber hinausgehende Leistungen wie etwa Liefer- und/oder Montagepflichten durch den Berater vereinbart werden, gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen.

2. Angebote und Vertragsabschluss

In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Berater 14 Kalendertage ab Datum des Angebotes gebunden. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn der Berater insoweit sein Einverständnis erklärt hat. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen. Angaben in Angeboten und /oder Auftragsbestätigungen des Beraters, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten den Berater nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung. An Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Dokumenten und anderen präsentierten Arbeiten und Entwürfen behält sich der Berater das Eigentums- und Urheberrecht vor.

Vorgenannte Unterlagen des Beraters sind vertraulich zu behandeln und dürfen lediglich entsprechend der vertraglichen Vereinbarung oder entsprechend den Umständen des Auftrages, soweit für den Berater erkennbar, genutzt werden. Im Zweifel erfüllt der Berater seine Verpflichtung durch Einräumung eines nicht ausschließlichen Nutzungsrechtes. Ohne die Genehmigung des Beraters dürfen die Unterlagen weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

3. Umfang der Beratung oder Leistung

Für den Umfang der Beratung oder Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Beraters maßgebend, im Falle eines Angebots des Beraters mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit auch insoweit der schriftlichen Bestätigung des Beraters.

4. Preis, Preisänderung und Zahlung

Für Beratungsleistungen gelten die Preise laut Angebot zzgl. Fahrt- und Übernachtungskosten, Kosten für Back Office Unterstützungen, Erstellung von Dokumentationen und Schulungsmaterialien, etc., sowie Spesen nach den üblichen Sätzen des Beraters oder laut vereinbarter Pauschale. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesondert auszuweisenden jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug zu leisten und zwar mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen nach Rechnungsstellung. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Berater ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig. Wenn dem Berater Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ist der Berater berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Zudem ist der Berater in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder wird dies mangels Masse

angelehnt, so ist der Berater auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

Der Berater ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Berater wird den Auftraggeber über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Berater berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Berater berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens des Beraters bleibt vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt es in den vorbezeichneten Fällen unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der dann maßgeblich ist.

Die Aufrechnung oder die Zurückhaltung von Zahlungen seitens des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftig festgestellte oder vom Berater nicht bestrittene Gegenforderungen handelt.

5. Beratungsleistungen

Der Berater berät den Auftraggeber je nach Vereinbarung und Erforderlichkeit am Sitz des Auftraggebers, an einem anderen Ort oder am Sitz des Beraters; letzterer Fall tritt in der Regel ein bei Planungsaufgaben und Konzeptstellungen, bei der Durchführung von Schulungen und bei der Vor- und Nachbereitung von Beratungsleistungen. Falls dem Kunden aufgaben-, projekt- oder bereichsbezogen eine oder mehrere Optimierungsoptionen vorgestellt werden, wird die Entscheidung zur Umsetzung einer Option allein durch den Auftraggeber getroffen. Der Auftraggeber wird dem Berater die notwendige Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Auftraggeber den Mitarbeitern des Beraters die erforderliche Einsicht in Unterlagen gewähren, eventuell notwendige Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und bei Bedarf – zumindest vorübergehend - einen Zugang zu einem Festnetztelefon bzw. Internetanschluss - ermöglichen. Der Berater wird nach bestem Wissen eventuelle, mit einer Veränderung in den Abläufen des Auftraggebers einhergehende Wechselwirkungen in der Ausarbeitung seiner Optimierungsvorschläge

berücksichtigen. Sollte es aufgrund der vom Auftraggeber beauftragten Veränderungen in bestehende Abläufe oder Prozessketten zu unerwünschten Effekten in anderen Bereichen oder sogar zu Mehrarbeit, Produktions- oder sonstigen Verdienstaussfällen kommen, so stellt der Auftraggeber den Berater insoweit von der Haftung frei. Im Übrigen haftet der Berater nach den Ziffern 7 und 8.

6. Leistungsfrist

Die Leistungsfrist beginnt ab dem vereinbarten Durchführungstermin, jedoch nicht vor der Bebringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, eventuell notwendiger Ortsbegehungen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Leistungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus. Leistungstermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Verbindlichkeit ist nur dann gegeben, wenn eine diesbezügliche ausdrückliche schriftliche Erklärung des Beraters erfolgt ist. Die Dauer einer vom Auftraggeber im Falle der Leistungsverzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu setzende Nachfrist wird auf vier Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Berater beginnt.

7. Leistungshindernisse

Soweit die für die Beratungsleistung vorgesehenen Mitarbeiter des Beraters ausfallen, ist der Berater berechtigt, zur Erfüllung der Vertragsverpflichtung die Mitarbeiter gegen entsprechend qualifizierter Ersatzpersonen auszuwechseln. Der Berater ist wahlweise berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtung, um die Dauer der Verhinderung angemessen hinauszuschieben. Der erste Abschnitt gilt entsprechend bei Eintritt von höherer Gewalt oder von anderen bei Vertragsschluss unvorhersehbaren Ereignissen, die dem Berater die vereinbarten Leistungen vorübergehend ganz oder teilweise unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleichgestellt sind Streik und ähnliche Umstände, die den Berater mittelbar oder unmittelbar betreffen, sofern er diese nicht beseitigen kann. Soweit durch Hindernisse der im ersten oder zweiten Abschnitt bezeichneten Art dem Berater die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf unabsehbare Dauer unmöglich wird, wird er von seinen Vertragspflichten frei.

Soweit Verzögerungen durch Hindernisse im Sinne von Abschnitt 1 oder 2 für den Auftraggeber unzumutbar werden, kann der Auftraggeber dem Berater eine angemessene Frist zur Fortsetzung der vertragsgemäßen Tätigkeiten setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigen. Der Vergütungsanspruch des Beraters für bereits geleistete Leistungen bleibt hiervon unberührt. Soweit Verzug oder Unmöglichkeit von dem Berater zu vertreten sind, bestimmt sich seine Haftung nach den Regelungen in Ziffer 9.

8. Rücktritt des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag mit dem Berater zurückzutreten, und zwar - bei einer schriftlichen, nicht später als 40 Kalendertage vor Vertragsbeginn zugewandenen Rücktrittserklärung mit einer Schadensersatzverpflichtung von 50 % des vereinbarten Beraterhonorars - bei einer schriftlichen, nicht später als 14 Kalendertage vor Vertragsbeginn zugewandenen Rücktrittserklärung mit einer Schadensersatzverpflichtung von 75 % des vereinbarten Beraterhonorars - bei einer schriftlichen, nicht später als 7 Kalendertage vor Vertragsbeginn zugewandenen Rücktrittserklärung mit einer Schadensersatzverpflichtung von 100 % des vereinbarten Beraterhonorars. Den Parteien bleibt es unbenommen, einen höheren oder geringeren Schaden geltend zu machen.

9. Haftung und Schadenersatz

Der Berater erbringt seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und professionellen Beratungsunternehmens. Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler und / oder etwaige Mängel eines von dem Berater erstellten Werkes darauf beruhen, dass der Auftraggeber die in Ziffer 5 genannten Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung des Beraters ausgeschlossen. Der Berater haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg aufgrund von Beratungsleistungen und empfohlenen Maßnahmen. Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, etwa in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der

Schadenersatzanspruch infolge Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einem Betrag von EUR 500.000 begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der INGENION Management Partner GmbH. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Schlussbestimmungen

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Berater und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat, der Sitz des Beraters oder nach Wahl des Beraters ein anderer gesetzlich zulässiger Gerichtsstand als vereinbart. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt diese Unwirksamkeit oder Nichtigkeit nicht die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder nichtigen Regelung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Regelungslücken.

INGENION Management Partner GmbH

Westerwaldstraße 5
65555 Limburg an der Lahn